11. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan

Gemeinde Gremsdorf

Stand: 06.10.2023

Umweltbericht - Grünordnung

1 a Einleitung Kurzdarstellung

Änderung 11 – Die vorliegende Bauleitplanung hat die Ausweisung einer Sonderbaufläche gem. § 1 Aba.1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Parkplatz mit Elektroladestationen“ zum Ziel.

Von der Änderung sind folgende Flurstücke (Gemarkung Gremsdorf) betroffen:

Nr.	Bauliche (geplant)	Nutzung	Flurnummern(n)	Fläche
11	Sonderbaufläche		267/2	3.216 m²

Ziel die Ergänzung und Erweiterung des Parkplatzes mit Elektroladestationen und die Eingrünung der Anlage (Bestand und Planung).

1b Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Im Gemeindegebiet befinden sich Schutzgebiete (Vogelschutzgebiete, das am nächsten liegende ist an der Aisch Richtung Norden (ca. 100 m)). Im Nordosten liegt ein kleiner Teil des Planungsgebietes auf einem Bodendenkmal.

In Gremsdorf sind kartierte Biotope und Ökoflächen vorhanden, ebenso Naturschutzgebiete. Diese befinden sich außerhalb des Siedlungsbereiches und außerhalb des Planungsgebietes.

ABSP Landkreis Erlangen Höchstadt

Fachkarte 2.1 Gewässer

Keine Aussage zum Planungsgebiet

Fachkarte 2.2 Feuchtgebiete

am Rand von „Optimierung der größeren Bachtäler als regionale Feuchtverbundachsen, Förderung des Weißstorches im Umfeld besetzter Horstplätze durch Optimierung bestehender und Schaffung neuer Nahrungshabitate => Planungsumgriff für beide Ziele nicht geeignet

Fachkarte 2.3 Trockengebiete

keine Aussage zum Planungsgebiet

Fachkarte 2.4 Wälder und Gehölze

Erhaltung und Förderung von Heckengebieten und Einzelhecken sowie Feld- und Gewässerbegleitgehölzen in der Agrarlandschaft des Mittelfränkischen Beckens; Neuanlage von Kleinstrukturen wie Hecken, Feldgehölzen, Gebüschen, Säumen und Rainen, möglichst unter Anbindung an die dargestellten bestehenden Strukturen

Die Flächennutzungsplanänderung greifen nicht in Gewässer und Feuchträume ein.

Es handelt sich um kleinteilige Erweiterungsflächen bestehender Siedlungsflächen.

2. eine Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

1.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

1.2

Ermittlung, Bewertung und Ausgleich siehe nachfolgende Tabelle:

Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen			
Schutzgüter	**Bestandsaufnahme und -bewertung der Aspekte des Umweltschutzes, einschl. benachbarter oder betroffener Gebiete**	**zu erwartende Umweltauswirkungen**	**Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen**
Biotope und Arten	Es sind gärtnerisch intensiv genutzte Randflächen eines vorhandenen Parkplatzes betroffen (Grünflächen an Verkehrsflächen V 51). Die vorhandene Hecke ist gärtnerisch stark bearbeitet und weist keinen hohen Wert für den Artenschutz auf. Die benachbarten Flächen sind landwirtschaftliche Flächen, Verkehrsflächen (B 470) sowie Siedlungsflächen.	Verlust von Rasenfläche mit relativ geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz Der Eingriff ist auszugleichen.	• Ausgleichsfläche zur Verbesserung der Artenvielfalt • Begrünung mit standortgerechten Grünstrukturen im Randbereich zur Verbesserung der Artenvielfalt • • Erhalt von vorh. Gehölzstrukturen wo möglich zur Verbesserung der Artenvielfalt •
Boden	Durch die Versiegelung von Flächen kommt es zum Verlust vormals offener Bodenflächen. Durch die Bauarbeiten kommt es punktuell zu Eingriffen in das Bodengefüge.	Durch die Bebauung kommt es zu Verlust an offenem Boden, mit allgemeiner Bedeutung für folgende Bodenfunktionen, mit örtlich insgesamt weniger erheblicher Auswirkung: • Standort für natürliche Vegetation • Ausgleichskörper im Wasserkreislauf in	• Ausgleichsfläche zur Erhaltung der Bodenfunktionen

		Form von unversiegelten Wiesen, Acker- und Gartenlandflächen • Filter und Puffer für Schadstoffe • Standort für Kulturpflanzen	

Wasser **und Starkregen-ereignisse**	Durch versiegelte Flächen kommt es zum Verlust offenen Bodenflächen. Niederschlagswasser kann nicht versickern und läuft oberirdisch ab. Es kann zu Überschwemmungen und Schäden am Gelände und an Gebäuden kommen.	Durch die Bebauung kommt es zum geringen Verlust von Bodenflächen für die Grundwasserneubildung. Die Auswirkung auf das Schutzgut Wasser ist als wenig erheblich einzustufen.	• Ausgleichsfläche als Versickerungsmöglichkeit
Klima und ´ Luft	Für die lokalklimatischen Verhältnisse und die Luftqualität ist das Planungsgebiet von untergeordneter Bedeutung. Luftaustauschbahnen oder bedeutende Kaltluftentstehungsgebiete sind nicht betroffen.	Kein Verlust von Flächen mit besonderer Bedeutung für die lokalklimatischen Verhältnisse.	• Neupflanzung Heckenstrukturen zur Staubbindung und Sauerstoffproduktion
Orts- und Land-schaftsbild	Die vorhandenen Flächen stellen keine orts- oder landschaftsbildprägende Struktur dar. Doch befinden sie sich am Ortsrand.	Der Eingriff ist als wenig erheblich zu werten.	• Eingrünung am Ortsrand zur Einbindung ins Landschaftsbild
Erholung	Besondere Einrichtungen für die Erholungsnutzung sind nicht betroffen.	Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.	• Maßnahmen sind nicht erforderlich

Kultur- und Sachgüter	Kulturgüter von besonderem geschichtlichem, wissenschaftlichem, künstlerischem, archäologischem, städtebaulichem oder die Kulturlandschaft prägendem Wert sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen. Die Fläche befindet sich in der nordöstlichen Ecke auf einem Bodendenkmal. (siehe Begründung) Besondere Sachgüter als Schutzgut im Rahmen des Umweltschutzes, die für Einzelne, besondere Gruppen oder die Gesellschaft insgesamt von besonderer Bedeutung sind, sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.	Im Planungsgebiet befindet sich ein kleiner Teil eines Bodendenkmals. Die Pflanzung in diesem Bereich wird erhalten um den Eingriff in den Boden möglichst gering zu halten.	• Siehe Begründung
Mensch	Ggf. kommt es zu Emissionen durch benachbarte landwirtschaftliche Flächen und Verkehrsflächen.	Es sind nur geringe Auswirkungen zu erwarten.	Maßnahmen sind nicht erforderlich.
Wechsel-wirkung	Wechselwirkungen über die schutzgutbezogene Beurteilung ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand nicht.		

Gesamteinschätzung der Erheblichkeit der zu erwartenden Beeinträchtigungen

Es kommt zu einem Verlust von intensiv genutzten Grünflächen an Verkehrsflächen (V51).	Wenig erheblicher bis erheblicher Eingriff	• Ausgleichsflächen • Begrünung mit standortgerechten Grünstrukturen im Randbereich • Erhalt von vorh. Gehölzstrukturen
Es kommt zum dauerhaften Verlust der Bodenfunktionen durch die Versiegelung bisher unversiegelter Böden. Hier kommt es zu einer teilweisen Vernichtung von Bodenlebewesen und einer dauerhaften Verringerung der Versickerungsfähigkeit des Bodens, Einschränkung der Wasserrückhaltung und zunehmendem Oberflächenabfluss.	Wenig erheblicher Eingriff	
Versiegelte Flächen bewirken eine gewisse Erwärmung und Verstärkung von Starkregenereignissen. Es sind aber keine klimawirksamen Veränderungen zu erwarten.	Wenig erheblicher Eingriff	
Eine eingeschränkte Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf den zuführenden Wegen ist zu erwarten.	Wenig erheblicher Eingriff	

Prognose

Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Der Verlust der Flächen wird durch die Anlage der Ausgleichsmaßnahme als Nahrungs-, Brut- und Lebensraum kompensiert. Während der Erschließungsarbeiten und den Bauarbeiten auf den Grundstücken wird es zu Störungen der Flora und Fauna kommen, die auf ein Minimum zu begrenzen sind.

	Die Baufeldfreimachung und der Beginn der Erschließungsmaßnahmen muss im Winterhalbjahr (01.10. - 28.02.) erfolgen um das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG einhalten zu können.
Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nichtdurchführung der Planung könnten intensiv genutzte Grünflächen an Verkehrsflächen (V51) erhalten werden. Weitere naturschutzfachlich bedeutsame Entwicklungen sind in diesem Bereich nicht absehbar.

Erhebliche mögliche Auswirkungen des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, während der Bau- und Betriebsphase im Detail nach BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis i

1.3 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,

aa) während Bau und Vorhandenseins des geplanten Vorhabens (hier keine Abrissarbeiten)

Während der Bauphase der Erschließungseinrichtungen sowie der Versorgungseinrichtungen wird ein Großteil der Vegetation und der belebten Bodenschicht (Oberboden) abgetragen und in seinem Gefüge gestört. Tiere werden ihre Ruhe- und Futterplätze verlieren und durch Maschinenlärm und Arbeitskräfte gestört werden. Die Fläche wird durch die Bewegungen der Baumaschinen verdichtet. Kapillarströme des Wassers werden durch das gestörte Bodengefüge unterbrochen. Das Schutzgut Luft wird nicht beeinträchtigt, eben sowenig das Schutzgut Klima. Die biologische Vielfalt wird nicht beeinträchtigt. Das Landschaftsbild wird aufgrund der fehlenden Eingrünung beeinträchtigt.

Nach Fertigstellung der Anlage und der Ausgleichsfläche verbessern sich die Nahrungs- und Rückzugsmöglichkeiten für Insekten, Reptilien und Kleinsäuger und kleine Vögel. Große Säugetiere, Vogelarten der offenen Landschaft und Greifvögel verlieren in sehr geringem Maße Weidegrund und Jagdrevier. Durch die Vielgestaltigkeit der neuen Anlage wird sich die biologische Vielfalt im Gebiet erhöhen. Durch Gebäude und Zufahrten versiegelte Flächen werden in geringem Maße Boden und Wasser beeinträchtigen. Klima und Luft werden nicht beeinträchtigt.

Regenerative Energien werden genutzt.

bb) Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,

Es kommt zu einem neuen Flächenverbrauch von ca. 2.099 m², es sollen dabei 802 m² neue versiegelte Fläche entstehen. Durch die Störung des Bodengefüges kommt es zu Veränderung der Kapillarströme des Wassers. Die Anlage des Parkplatzes und der Versorgungseinrichtungen wird keine dauerhafte Beeinträchtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit der Ressource Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt haben.

cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,

Die Emission von Schadstoffen ist nicht zu erwarten und hat damit keine Auswirkungen auf die oben genannten Schutzgüter. Die Fläche wird bereits als Parkplatz genutzt. In Zukunft wird es hier mehr Elektroautos geben, die keine Schadstoffe ausstoßen.

Der durch die Bauarbeiten und die Nutzung des Gebietes entstehende Lärm (durch Verkehr, Personen, etc.) beeinträchtigt in geringem Maße die Tiere. Erschütterungen sind nur während der Bauphase zu erwarten und beeinträchtigen das Bodengefüge nur minimal. Lichtemissionen durch die Nutzung und Straßenbeleuchtung beeinträchtigen Insekten und Fledermäuse sowie kleine Vögel und die Pflanzenwelt minimal. Wärme und Strahlung wirken sich nicht negativ aus. Durch die neue Ausgleichsfläche finden Vögel und Kleinsäuger Schutz und Rückzugsraum.

dd) Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Neben dem üblichen Nutzungsabfällen wird es Baustoffreste und Verpackungsmaterial aus dem Bau der Erschließungseinrichtungen zu entsorgen geben. Diese sind fachgerecht zu entsorgen und wenn möglich zu recyceln. Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter erfolgt dadurch nicht.

ee) die Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle und Katastrophen)

Es befinden sich keine Einrichtungen des kulturellen Erbes im Umgriff und der näheren Umgebung. Auch Risiken durch Unfälle und Katastrophen sind nicht zu erwarten. Die Fläche liegt zu einem geringen Teil auf einem Bodendenkmal (nordöstliche Ecke). Hier sind entsprechende Vorkehrungen bei Eingriffen in den Boden zu treffen.

ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen.

Es befinden sich keine Plangebiete im Umgriff des Bebauungsplanes.

gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,

Auswirkungen auf das Klima sind durch die geringe Fläche und Art der Nutzung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten. Das Kleinklima wird sich durch die Ortsrandeingrünung verbessern (Sauerstoffproduktion, Luftfeuchte, etc.)

Das Vorhaben zeigt keine Anfälligkeit gegen die Folgen des Klimawandels. Die gewählten Arten der Begrünung sind zukunftsfähige Arten, die mit der voraussichtlichen Veränderung des Klimas in unserer Region keine Schwierigkeiten haben.

hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe

Auswirkungen sind hier nicht zu erwarten.

b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,

Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Fläche ist nicht in den Natura 2000-Gebieten enthalten.

c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,

siehe a)

d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,

siehe a)

e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,

siehe a) dd), siehe Begründung.

f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,

Die Nutzung von erneuerbaren Energien ist Ziel des Bebauungsplanes. Negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,

Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,

Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Fläche ist kein solches Gebiet.

i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,

siehe a)

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung , Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Vermeidung und Verringerung

Durch die Hinweise zum Bodenschutz sollen negative Eingriffe in das Bodengefüge auch während der Bauphase minimiert werden.

Die Baufeldfreimachung und der Beginn der Erschließungsmaßnahmen muss im Winterhalbjahr (01.10. - 28.02.) erfolgen um das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG einhalten zu können.

Laubbaum-Hochstämme und Heckenstrukturen aus klimatoleranten Arten dienen der Eingrünung der Flächen.

Ausgleichsmaßnahmen

Bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans können Flächen zum Ausgleich dargestellt und den potenziellen Eingriffsflächen zugeordnet werden. Wird von der Zuordnung von Eingriffs- und Ausgleichsflächen auf der Ebene des Flächennutzungsplans Gebrauch gemacht, so ist die Gemeinde aufgrund des Entwicklungsgebotes des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB für die nachfolgende Bebauungsplanung an diese Zuordnung gebunden und damit in ihrer planerischen Flexibilität eingeschränkt." (Leitfaden "Eingriffsregelung in der Bauleitplanung - Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft")

- ⇨ Art und Umfang der Maßnahmen werden im Rahmen der weiteren Planung festgelegt.

Alternative Planungsmöglichkeiten

Siehe Begründung

Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Verwendete Methodik

- Ortsbegehungen
- Auswertung der Daten aus allgemein zugänglichen Quellen:
- ABSP Bayern, Landkreis ERH
- www.geodienste.bfn.de/schutzgebiete
- Bayernatlas – (www.geoportal.bayern.de) (Umwelt, Denkmal, Boden,...)
- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz (FIN-Web) (www.fisnat.bayern.de/finweb/
  Gemeindeverwaltung

Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Maßnahmen bestehen in der Kontrolle der Umsetzung der aufgezeigten o.g. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen.
Monitoringmaßnahmen sind in den ersten 5 Jahren jährlich, dann alle drei Jahre bis zum Erreichen des Zielzustandes durchzuführen.

Darüber hinaus können nach überschlägiger Einschätzung möglicher Beeinträchtigungen weitere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die einer besonderen Kontrolle bedürfen, zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkannt werden.

Der Umweltbericht ist im Rahmen der Abwägung bei der Beschlussfassung zu berücksichtigen.

Aufgestellt: Juli 2023, überarbeitet September 2023
K. Nißlein, Landschaftsarchitektin / Stadtplanerin